ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale" und mehreren italienischen Körperschaften durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6809, 6822, 6830, 6831, 6832, 6839, 6841, 6843, 6869, 6873, 6881, 6884, 6885, 6890, 6892, 68111, 68117)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(70/87/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [4],

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 30. Mai, 6., 11., 14., 19. und 20. Juni, 30. Oktober, 14. November, 2., 6. und 12. Dezember 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 5 205 528 882 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts [5] sowie die Entscheidungen vom 28. März 1963 [6] und vom 14. Februar 1968 [7] über die Ergänzung dieses Verzeichnisses,

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1969 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der nachstehend aufgeführten Dienststelle und Körperschaften durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen:

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Beantragter Betrag*
1. Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale	4 816 060 833 Lire
2. Regione Siciliana	863 375 Lire
3. Regione autonoma del Friuli e della Venezia Giulia	3 546 371 Lire
4. Camera di commercio, industria ed agricoltura di Roma	19 771 686 Lire
5. Cassa per le opere straordinarie di pubblico interesse nell'Italia Meridionale (Cassa per il Mezzogiorno)	42 362 332 Lire
6. Ente Friulano di Assistenza (EFA)	2 112 440 Lire

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(5) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.
(6) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1342/63.
(7) ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1968, S. 7.

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Beantragter Betrag*
7. Ente Minerario Siciliano	116 579 867 Lire
8. Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)	200 341 314 Lire
9. Istituto veneto per il lavoro	1 685 564 Lire
10. Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)	2 205 100 Lire

Die im obigen Verzeichnis unter Ziffer 1 aufgeführte Behörde ist eine Dienststelle des Staates, die unter den Ziffern 2 und 3 aufgeführten Verwaltungsbehörden sind Gebietskörperschaften im Sinne von Artikel 18 der Verordnung Nr. 9, und die unter den Ziffern 4 bis 10 genannten Körperschaften sind alle im Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß diesem Artikel aufgeführt.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 20. Dezember 1965 bis zum 20. Juni 1968 einschließlich beendigt waren, womit sie ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen haben die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen:

a) In den Anträgen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale", und zwar bei den in „Werkschulen" durchgeführten Lehrgängen (beantragter Betrag 2 236 516 461 Lire) ist ein Betrag von 1 980 871 Lire in der in den Antragsunterlagen enthaltenen Kostenaufstellung infolge unrichtiger Aufrechnung weggelassen worden, der zum beantragten Betrag hinzuzufügen ist; andererseits erfüllten einige Arbeitnehmer nicht sämtliche in Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 9 vorgesehenen Bedingungen, sei es, daß sie vor ihrer Umschulung nicht gemäß Artikel 2 bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet waren oder, wie Absatz 3 Buchstabe a) von Artikel 4 vorschreibt, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Abschluß ihrer Umschulung nicht mindestens sechs Monate wiederbeschäftigt waren, wobei für die letzteren die in Absatz 3 Ziffern b) und c) des vorgenannten Artikels vorgesehenen Sonderbedingungen für die Wiederbeschäftigung nicht in Anspruch genommen werden konnten; für diese Fälle kann ein Zuschuß aus dem Fonds daher nicht gewährt werden.

b) In den Anträgen für die „Camera di commercio, industria ed agricoltura di Roma" hatten einige Arbeitnehmer bei Beginn ihrer Umschulung noch nicht das von Artikel 2 der Verordnung Nr. 9 verlangte Alter von 16 Jahren erreicht, so daß sie für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds nicht in Betracht gezogen werden können.

c) In den Anträgen für die „Cassa per il Mezzogiorno" war infolge unrichtiger Auslegung von Artikel 5 der Verordnung Nr. 9 in den Kostenbeträgen für die in den Schulungsstätten der Körperschaft durchgeführten Lehrgänge irrtümlich ein Betrag von 1 220 184 Lire mitenthalten, der von dem für diese Lehrgänge beantragten Betrag von 35 612 332 Lire abzuziehen ist; weiter waren im selben Teil der Anträge einige Arbeitnehmer im Alter von 16 bis 18 Jahren vor Beginn ihrer Umschulung nicht gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 9 während drei aufeinander folgenden Monaten bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet, so daß diese Fälle nicht in Betracht gezogen werden können.

d) In den Anträgen für den „Ente Minerario Siciliano" war infolge unrichtiger Auslegung von Artikel 5 der Verordnung Nr. 9 in den Kostenbeträgen, die in den Antragsunterlagen aufgeführt sind, irrtümlich ein Betrag von 15 610 769 Lire mitenthalten, der vom beantragten Betrag abzuziehen ist.

e) In den Anträgen für den „Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)" sowie für den „Istituto veneto per il lavoro" erfüllten einige Arbeitnehmer nicht sämtliche in Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 9 vorgesehenen Bedingungen, sei es, daß sie im Alter von 16 bis 18 Jahren vor Beginn ihrer Umschulung nicht gemäß Artikel 2 Absatz 2 während drei aufeinander folgenden Monaten bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet waren, sei es, daß sie innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Abschluß ihrer Umschulung nicht, wie Absatz 3 Buchstabe a) von Artikel 4 vorschreibt, mindestens sechs Monate wiederbeschäftigt waren, wobei diese letzteren nicht in den Anwendungsbereich der in Absatz 3 Buchstaben b) und c) dieses Artikels vorgesehenen Sonderbedingungen für die Wiederbeschäftigung fielen; für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds können sie daher nicht in Betracht gezogen werden.

f) In den Anträgen für die „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)" war auf Grund eines Rechenfehlers in den für einen Umschulungslehr-

gang aufgeführten Kosten ein Betrag von 1 154 Lire enthalten, der von dem beantragten Betrag abzuziehen ist.

Die Zahl der oben aufgeführten Fälle, deren Anteil jeweils nach dem Ergebnis der nach der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfungen festgesetzt wurde, entsprechen in den Anträgen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale" (in den Werkschulen abgehaltene Lehrgänge) einem Betrag von 23 056 523 Lire (1,03 v. H. des gemäß Buchstabe a) des vorhergehenden Absatzes berichtigten Betrages), in den Anträgen für die „Camera di commercio, industria ed agricoltura di Roma" einem Betrag von 1 694 433 Lire (8,57 v. H.), in den Anträgen für die „Cassa per il Mezzogiorno" einem Betrag von 3 016 191 Lire (8,77 v. H. des für die Umschulungslehrgänge, die in den Schulungsstätten durchgeführt wurden, beantragten und gemäß Buchstabe c) des vorhergehenden Absatzes berichtigten Betrages), in den Anträgen für den „Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)" einem Betrag von 4 006 826 Lire (2,00 v. H.) und in dem Antrag des „Istituto veneto per il lavoro" einem Betrag von 266 151 Lire (15,79 v. H.); diese vorgenannten Beträge sind von den beantragten Gesamtbeträgen abzuziehen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der oben genannten staatlichen Dienststelle und Körperschaften ist demnach unter Erhöhung um einen Betrag von 1 980 871 Lire sowie unter Abzug eines Betrages von insgesamt 48 872 231 Lire (23 056 523 Lire + 1 694 433 Lire + 1 220 184 Lire + 3 016 191 Lire + 15 610 769 Lire + 4 006 826 Lire + 266 151 Lire + 1 154 Lire) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 5 205 528 882 Lire + 1 980 871 Lire — 48 872 231 Lire = 5 158 637 522 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 20. November 1969 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu Aufwendungen der in Artikel 2 aufgeführten Dienststelle und Körperschaften für in der Zeit vom 20. Dezember 1965 bis zum 20. Juni 1968 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 5 158 637 522 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zugunsten der nachgenannten Dienststelle und der Körperschaften zu leistende Betrag wird auf 5 158 637 522 Lire (8 253 820,04 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Gewährter Zuschuß*
1. Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale	4 794 985 181 Lire
2. Regione Siciliana	863 375 Lire
3. Regione autonoma del Friuli e della Venezia Giulia	3 546 371 Lire
4. Camera di commercio, industria ed agricoltura di Roma	18 077 253 Lire
5. Cassa per le opere straordinarie di pubblico interesse nell'Italia Meridionale (Cassa per il Mezzogiorno)	38 125 957 Lire
6. Ente Friulano di Assistenza (EFA)	2 112 440 Lire
7. Ente Minerario Siciliano	100 969 098 Lire
8. Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)	196 334 488 Lire
9. Istituto veneto per il lavoro	1 419 413 Lire
10. Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)	2 203 946 Lire

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu Aufwendungen für vom „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6827, 6847, 6848, 6850, 6866, 68112, 68113)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(70/88/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [4],

gestützt auf die vom Königreich der Niederlande eingereichten Anträge vom 7. und 19. Juni, 16. Oktober und 10. Dezember 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 3 054 702,07 hfl. zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1969 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 18. März 1965 bis zum 30. Juni 1967 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 3 054 702,07 hfl.

---

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.